

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs

vom 3. März 2013

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)³,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Buochs.

Art. 2 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesezt².

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung offen innerhalb der Gemeindeversammlung.

Art. 3 Urnenabstimmung im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4 Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
2. auf Anordnung des Gemeinderates;
3. aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten.

Art. 5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen gemäss Gemeindegesetzgebung² sind im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vorzunehmen.

Art. 6 Zustellung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung

¹ Die Geschäftsordnung, das Budget oder die Jahresrechnung, sowie die zu behandelnden Erlasse sind allen Haushaltungen zuzustellen.

² Das Budget und die Jahresrechnung haben zumindest die dreistufige funktionale Gliederung des Bundes zu umfassen. Stimmberechtigte können die Zustellung eines detaillierten Budgets und einer detaillierten Jahresrechnung verlangen.

Art. 7 Zustellung der Unterlagen für die Urnenabstimmungen

Die Zustellung der Unterlagen für Abstimmungen und Wahlen für die Urnenabstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. GEMEINDERAT**Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 9 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dieser Gemeindeordnung.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht⁶.

3 Im Verfahren mit vorgängigem Einwendungsverfahren ist die Einsprache ausgeschlossen⁶.

4 Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung)⁷ im Sinne der Bildungsgesetzgebung⁸ abzuschliessen, anzupassen oder aufzuheben⁹.

Art. 11 Arbeitsbereiche

1 Der Gemeinderat hat die Arbeitsbereiche einzelnen Mitgliedern zuteilen.

2 Eine Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern werden im Amtsblatt des Kantons Nidwalden und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 12 Finanzkompetenzen

1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

2 Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.–;
2. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.–.

3 Der Gemeinderat darf jedoch einem Verein pro Jahr nicht mehr als Fr. 5'000.– zusprechen.

Art. 13 Geschäftsordnung Gemeinderat und Organisationsstatut Verwaltung

¹ Der Gemeinderat hat die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung festzulegen.

² Der Gemeinderat legt die Organisation der Verwaltung in einem internen Organisationsstatut fest.

III. KOMMISSIONEN

Art. 14 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Wahl sowie die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes².

Art. 15 Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;
2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
3. drei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 werden von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Schulkommission erfüllt folgende durch diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen;
2. Erlass des Organisationsstatuts;
3. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
4. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
5. Genehmigung des Schulprogramms;
6. Erlass von Hausordnungen;

7. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden im Schulbereich mit pädagogischer Funktion;
8. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
9. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
10. Aufsicht über den Schulbetrieb; sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
11. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
12. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

Art. 16 Sozialkommission

¹ Die Sozialkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei ihr mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören muss, welches das Präsidium führt.

² Ihre Mitglieder werden mit Ausnahme des Präsidiums vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Sozialkommission ist zuständig für:

1. alle Belange der Sozialhilfe, für die gemäss Sozialhilfegesetzgebung der Gemeinderat als Sozialbehörde bezeichnet ist;
2. die Vorbereitung aller Einbürgerungsgesuche zu Handen des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.
3. den Erlass von Beitragsverfügungen im Sinne des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung^{5 6}.

⁴ Der Gemeinderat kann der Sozialkommission weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Art. 17 Übrige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann übrige Kommissionen wählen und denselben bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragsstellung übergeben.

² Er bestimmt die Mitgliederzahl, die Mindestanzahl der Vertreter des Gemeinderats und setzt für die Erfüllung der Aufgaben Fristen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat erstellt für die übrigen Kommissionen Richtlinien und regelt die Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement.

Art. 19 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung:
1. über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Voranschlages bis Fr. 5'000.-; für die technische Kommission und die Schulkommission bis Fr. 10'000.-;
 2. über alle Ausgaben, für die der Kommission durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.
- ² Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragserteilung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.

IV. ORGANISATIONSFORM DER ORIENTIERUNGSSCHULE

Art. 20 kooperative Orientierungsschule

Die Politische Gemeinde Buochs führt eine kooperative Orientierungsschule im Sinne von Art. 36 des Volksschulgesetzes³.

V. ANGESTELLTE

Art. 21 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Verwaltungsangestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.
- ² Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung⁴.
- ³ Der Gemeinderat kann in einem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 22 Anstellungs- und Entlassungsinstanz

- ¹ Die Anstellungs- und Entlassungsinstanz für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen und der übrigen Mitarbeitenden im Schulbereich mit pädagogischer Funktion ist die Schulkommission.

² Die Anstellung und Entlassung der übrigen Angestellten erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann die Anstellungs- und Entlassungsbefugnis in einem Reglement anderweitig regeln. Nicht delegierbar ist die Wahl und Anstellung von:

1. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
2. Schulleiter oder Schulleiterin;
3. Gemeindeweibel oder Gemeindeweibelin;
4. übrigen Mitarbeitenden im Schulbereich mit pädagogischer Funktion.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rechtsnachfolge

¹ Die politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde.

² Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 24 Neuwahlen

¹ Die Amtsverpflichtung sämtlicher bisheriger Mitglieder des Gemeinderates endet mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung.

² Für den neuen Gemeinderat finden im Herbst 2013 Gesamterneuerungswahlen statt. Der Amtsantritt erfolgt unter Vorbehalt von Abs. 4 mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung. Die erste Amtsperiode dauert für die drei Mitglieder mit der niedrigeren Anzahl von Wählerstimmen bis zum Frühjahr 2016 und für die vier Mitglieder mit der höheren Anzahl von Wählerstimmen bis zum Frühjahr 2018.

³ Die Wahl der Schulkommissionsmitglieder gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 findet im Frühjahr 2014 statt. Der Amtsantritt aller Schulkommissionsmitglieder erfolgt einen Tag nach dem letzten Tag des Schuljahres 2013/2014.

⁴ Die bisherigen Schulräte übernehmen bis zum letzten Tag des Schuljahres 2013/2014 die Aufgaben der Schulkommission.

Art. 25 Budgetierung

Die Budgetierung für das Jahr 2014 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2013 als konsolidiertes Budget.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 treten bereits am 1. Juli 2013 in Kraft.

³ Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 4. Dezember 2002 sowie der Schulgemeinde vom 25. November 2009 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses aufgehoben.

Politische Gemeinde Buochs

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am: 23. April 2013

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 312.1

⁴ NG 165.117

⁵ NG 764.1

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 465 am 28. Juni 2016, in Kraft seit 24. Mai 2016

⁷ NG 311.112

⁸ NG 311.1

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 86 am 20. Februar 2018, in Kraft seit 1. Januar 2018